

RS UVS Kärnten 2005/03/07 KUVS- 1295/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2005

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer eines Lkw zwar glaubhaft dargetan, welche Maßnahmen er zur Einhaltung der Beladevorschriften getroffen hat, so ist ihm eine Überladung aber dennoch subjektiv vorwerfbar, wenn er den Fahrer eines Lkw im letzten Jahr nicht mehr kontrollierte und sich auf die Einhaltung der Beladevorschriften verlassen hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Fahrer bereits zehn Jahre im Unternehmen des Beschuldigten tätig ist und es bezüglich des Fahrers noch niemals zu Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Beladevorschriften gekommen ist.

Schlagworte

Kontrollsystem, Glaubhaftmachung, Glaubhaftmachung eines Kontrollsystems, Einhaltung von Beladevorschriften, Ladung, Überladung, Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at